



An den Grossen Rat

22.5117.02

ED/P225117

Basel, 17. August 2022

Regierungsratsbeschluss vom 16. August 2022

Motion Oliver Bolliger und Konsorten betreffend freien Zugang für alle zur Jugendberatung der JuAr

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 28. April 2022 die nachstehende Motion Oliver Bolliger und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Sozialhilfebeziehende Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 18 – 25 Jahren haben keinen Zugang zur Jugendberatung der JuAr Basel. Die Regierung des Kantons Basel-Stadt argumentiert in der Beantwortung der Interpellation 162, dass die Beratungsleistungen von der Sozialhilfe Basel-Stadt selbst abgedeckt werde - mit Ausnahme der Schuldenberatung.

Die Jugendberatung der JuAr ist eine bestens und seit Jahrzehnten verankerte psychosoziale Beratungsstelle des sozialen Basels, die eine Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle Jugendhilfe im ED hat. Der Zweck ist die freiwillige Beratung ohne Zwangskontext für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 25 Jahren. Wie bei sozialarbeiterischen Beratungsstellen üblich, ist sie für alle Problemstellungen offen, die das Jugendalter und das Erwachsenwerden so mit sich bringen.

Die Aufgaben und Sinn und Zweck einer Jugendberatung unterscheidet sich fundamental und wesentlich von der eines Amtes wie der Sozialhilfe, welche für die finanzielle Existenzsicherung zuständig ist. Selbst das spezialisierte Team der Sozialhilfe „junge Erwachsene“ kam bei der Expert*innen-Befragung 2021 zum Schluss, dass sie keine niederschwellige und psychosoziale Jugendberatung leisten können.

Die Zugangssperre zu einer Beratungsstelle einzig aufgrund der finanziellen Verhältnisse ist fachlich nicht zu verantworten, diskriminierend und verkennt die unterschiedlichen Aufgaben und Rollen eines Amtes gegenüber einer freiwilligen Beratungsstelle. Gerade armutsbetroffene Jugendliche sind oftmals mit mehreren Schwierigkeiten konfrontiert und deswegen muss der Zugang zur Jugendberatung möglich sein.

Seit Juli 2015 besteht diese durch das Erziehungsdepartement eingeführte Zugangsbeschränkung. Seit bald sieben Jahren verlaufen die Gespräche zwischen ED, Sozialhilfe und JuAr ergebnislos und auch die Idee, dass die JuAr trotz Finanzhilfe vom ED zusätzlich Leistungsvereinbarungen mit der Sozialhilfe abschliessen soll, führte zu keinem positiven Resultat.

Aufgrund der hohen psychischen Belastungen der Jugendlichen im Jahr 2021 hat das Gesundheitsdepartement reagiert und für die Jugendberatung befristet bis Juli 2022 zusätzliche Stellenprozentage von rund 10-20% ohne Zugangsbarrieren gesprochen.

Der Bedarf und die Nachfrage sind somit klar ausgewiesen. Zudem benötigen auch junge Erwachsene nach einem Heimaufenthalt (Care Leaver) vermehrt die Unterstützung der Jugendberatung JuAr und auch hier macht die Zugangsbarriere absolut keinen Sinn.

Die Motionär*innen beantragen deshalb, dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, dass die Zugangsbeschränkung für sozialhilfebeziehende Jugendliche ab 18 Jahren zur Jugendberatung der JuAr innert sechs Monaten aufzuheben ist und durch das Erziehungsdepartement Basel-Stadt gemeinsam

mit der JuAr abzuklären und zu definieren, welche Personalressourcen aufgrund der Aufhebung der Zugangsbeschränkung und unter Berücksichtigung der Post-Corona-Lage erforderlich wären.

Oliver Bolliger, Nicole Amacher, Laurin Hoppler, Annina von Falkenstein, Beat Braun, Jessica Brandenburger, Sandra Bothe, Beatrice Messerli, Niggi Daniel Rechsteiner, Joël Thüring, Christoph Hochuli, Fleur Weibel, Jérôme Thiriet, Melanie Nussbaumer, Melanie Eberhard, Edibe Gölgele, Tonja Zürcher, Johannes Sieber, Anina Ineichen, Thomas Gander, Franziska Roth, Balz Herter, Raphael Fuhrer»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die Zugangsbeschränkung für die sozialhilfebeziehenden Jugendlichen ab 18 Jahren zur Jugendberatung der JuAr innert sechs Monaten aufzuheben und durch das Erziehungsdepartement Basel-Stadt ist gemeinsam mit der JuAr abzuklären und zu definieren, welche Personalressourcen aufgrund der Aufhebung der Zugangsbeschränkung und unter Berücksichtigung der Post-Corona-Lage erforderlich wären.

Gemäss § 17 Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) sorgt der Staat für ein umfassendes Bildungsangebot. Das Bildungswesen hat zum Ziel, die geistigen und körperlichen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu fördern, das Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Mitwelt zu stärken sowie das Hineinwachsen in die Gesellschaft vorzubereiten und zu begleiten. Die allgemeine Förderung, Information und Beratung ist in § 9 Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche vom 10. Dezember 2014 (Kinder- und Jugendgesetz, KJG; SG 415.100) und die ergänzenden Hilfen zur Erziehung, Abklärungen und Gutachten in § 10 KJG normiert. Nach § 14 Abs. 1 KJG richtet sich die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Finanzierung der Leistungen nach den spezialgesetzlichen Regelungen oder werden zwischen dem zuständigen Departement und den Gemeinden vertraglich geregelt. Dabei werden die Aufgaben der Einwohnergemeinde der Stadt Basel durch die kantonalen Organe und Behörden besorgt (§ 14 Abs. 2 KJG). Gemäss § 16 Abs. 1 KJG stellen das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden die Leistungen in Zusammenarbeit mit den anderen Departementen, den Stellen der Gemeinden und den Leistungserbringern sicher. Sie nutzen die Möglichkeit einer regionalen Zusammenarbeit.

Das Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (StBG; SG 610.500) gilt für alle Staatsbeiträge, die der Kanton Basel-Stadt gewährt, soweit nicht besondere eidgenössische, interkantonale oder kantonale Vorschriften bestehen (§ 1 Abs. 1 StBG). Die Zuständigkeit für die Gewährung der Staatsbeiträge ergibt sich aus dem Finanzhaushaltgesetz (vgl. Ratschlag zu einem neuen Staatsbeitragsgesetz vom 6. Februar 2013, 11.1792.01 / 09.5012.03 / 96.5356.04 / 02.7083.04, S. 11). Staatsbeiträge werden gemäss § 2 Abs. 1 StBG als Finanzhilfe oder Abgeltung gewährt. Eine Finanzhilfe ist gemäss § 3 Abs. 1 StBG ein geldwerter Vorteil, der einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt wird, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern. Die Voraussetzungen für die Gewährung ist in § 3 Abs. 2 StBG normiert. Die Gewährung von Staatsbeiträgen erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 6 StBG) und ist in der Regel auf vier Jahre zu befristen (§ 7 Abs. 1 StGB).

Der Kanton Basel-Stadt hat mit dem Verein JuAr Basel gestützt auf diesen Grundlagen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen.

Aufhebung Zugangsbeschränkung

Mit der Motion wird zunächst vom Regierungsrat eine Massnahme – Aufhebung der Zugangsbeschränkung für sozialhilfebeziehende Jugendliche ab 18 Jahren zur Jugendberatung der JuAr – verlangt, die in den Kompetenzbereich des Regierungsrats fällt. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt. Soweit sich die Motionsforderung auf Leistungen der Gemeinden bezieht, greift sie in die Gemeindeautonomie ein und ist rechtlich unzulässig.

Abklärung und Definition von Personalressourcen

Der zweite Teil der Motionsforderung verlangt, dass durch das Erziehungsdepartement gemeinsam mit der JuAr abzuklären und zu definieren ist, welche Personalressourcen aufgrund der Aufhebung der Zugangsbeschränkung erforderlich wären. Dies soll unter Berücksichtigung der

Post-Corona-Lage erfolgen. Es sollen vorliegend die Personalressourcen der JuAr abgeklärt und definiert werden. Der Kanton leistet Finanzhilfen gestützt auf Leistungsvereinbarungen (Staatsbeiträge), die in der Regel auf vier Jahre befristet sind. Die JuAr ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) (vgl. Ziff. 1.1 der Statuten des Vereins JuAr Basel vom 29. Mai 2018). Die Festlegung erforderlicher Personalressourcen der JuAr liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der JuAr und ist folglich einer Motion nicht zugänglich. Die Motion ist in diesem Punkt als rechtlich unzulässig anzusehen.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als teilweise rechtlich zulässig anzusehen.

2. Jugendberatung

Die Jugendberatung wird durch den Verein JuAr Basel betrieben. Jugendliche und junge Erwachsene erhalten niederschwellig psychosoziale Beratung, Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung von altersspezifischen Frage- und Problemstellungen. Das Angebot richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 12 bis 25 Jahren sowie deren Eltern und Bezugspersonen und ist für Ratsuchende kostenlos. Die Jugendlichen lassen sich zu Schul- oder Ausbildungsfragen, bei Problemen in der Familie oder zu Fragen im Umgang mit Geld oder bei Schulden beraten.

Das Erziehungsdepartement führt mit JuAr Basel eine Leistungsvereinbarung zur Finanzierung der Beratungsstelle. Die bestehende Leistungsvereinbarung läuft Ende 2022 aus. Derzeit verhandeln das Erziehungsdepartement und JuAr Basel über die Verlängerung für die Jahre 2023 bis 2026.

2.1 Zugang zur Jugendberatung von JuAr

Die Jugendberatung richtet sich grundsätzlich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 12 bis 25 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.

Junge Erwachsene ab 18 Jahren, die Sozialhilfe beziehen, erhalten durch die Sozialhilfe umfassende Unterstützungsleistungen. Diese beinhaltet sowohl wirtschaftliche als auch persönliche Beratung und Unterstützung. Damit sich das Beratungsangebot von JuAr insbesondere auf Jugendliche unter 18 Jahren konzentrieren kann, sollten sich diese jungen Erwachsenen grundsätzlich für Beratungen an die Sozialhilfe wenden.

Es zeigte sich jedoch, dass bei punktuellen, niederschweligen Beratungsmöglichkeiten für junge erwachsene Sozialhilfebeziehende eine Angebotslücke besteht und die bedarfsgerechte Versorgung nicht immer gewährleistet ist. Der Regierungsrat möchte diese Lücke schliessen und das Beratungsangebot von JuAr auch jungen Erwachsenen, die Sozialhilfe beziehen, zugänglich machen. Damit es nicht zu Doppelspurigkeiten zur Beratung der Sozialhilfe kommt, sollte die Beratung von JuAr für junge Erwachsene ab 18 bis 25 Jahren, die Sozialhilfe beziehen, jedoch punktuell und niederschwellig sein. Auch sollte sie nach ein bis drei Beratungssettings beendet sein. JuAr wurde bereits im März 2022 über den Ausbau informiert und der Regierungsrat hat in der Zwischenzeit die Mehrkosten bewilligt.

2.2 Personalressourcen

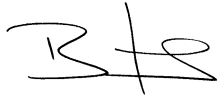
JuAr Basel erhält für die Leistungen der Jugendberatung eine jährliche Finanzhilfe durch das Erziehungsdepartement. Im Rahmen der Verhandlungen zur Erneuerung der Leistungsvereinbarung ab 1. Januar 2023 wird das Erziehungsdepartement zusammen mit JuAr die Frage nach zusätzlichen Ressourcen für die Beratung junger Erwachsener klären.

3. Antrag

Mit der nächsten Leistungsvereinbarung ab 1. Januar 2023 soll ein Ausbau der Beratungsleistungen ermöglicht werden, damit unter anderem die Jugendberatung niederschwellig und kurzfristig auch junge erwachsene Sozialhilfebeziehende unterstützen kann. Das Erziehungsdepartement hat die Jugendberatung der JuAr bereits darüber informiert und der Regierungsrat hat Mehrkosten für den Ausbau der niederschwelligen Beratungsleistung bewilligt. Damit werden die mit der Motion geforderten Massnahmen erfüllt.

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Oliver Bolliger und Konsorten betreffend «freien Zugang für alle zur Jugendberatung der JuAr» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin